

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 29. Juli 1949

Nr. 31

Die Behandlung der Besetzungsschäden

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß die Bevölkerung über die Verordnung Nr. 134 vom 20. 11. 1947, die die Behandlung der Besetzungsschäden regelt, nicht genügend unterrichtet ist.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt Nr. 28 vom 13. 7. 1948 veröffentlichte Bekanntmachung wird daher jedem Geschädigten nochmals dringend empfohlen, sich mit den betr. Anordnungen vertraut zu machen, um die ihm zustehenden Rechte zu wahren und zu verhüten, daß wegen Formfehlern eine Zurückweisung des Antrages erfolgt oder evtl. wegen Fristversäumnis die Möglichkeit zur Geltendmachung der Schadensansprüche verlustig geht.

Gültige Verordnungen u. Verfügungen:

- Verordnung Nr. 134 (Entschädigungsgerichte) vom 20. 11. 1947, Journal Officiel Nr. 122 vom 21. 11. 1947;
- Verfügung Nr. 256 vom 20. 11. 1947 (Verfahren vor den Entschädigungsgerichten), Journal Officiel Nr. 122 vom 21. 11. 1947;
- Bekanntmachung über die Errichtung des Entschädigungsgerichtes, Journal Officiel Nr. 169/170 vom 8. 6. 1948;
- Bekanntmachung betr. die Entschädigungsanträge wegen Besetzungsschäden, Journal Officiel Nr. 178, Seite 1570;
- Verfügung Nr. 113 vom 26. 3. 1949, Journal Officiel Nr. 250/256, Seite 1919;
- Verordnung Nr. 207 zur Abänderung der Verordnung Nr. 134 über die Bildung von Entschädigungsgerichten, Journal Officiel Nr. 257, Seite 1929;
- Verfügung Nr. 117 über das Verfahren vor dem Entschädigungszentralgericht, Journal Officiel Nr. 258/259, Seite 1945.

Durch diese Anordnungen wird der deutschen Bevölkerung die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen bei

- Personenschäden,
- Flur- und Forstschäden,
- Belegungsschäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, welche durch die Besetzung verursacht wurden,
- Irreguläre Requisitionen (einschl. Handwerkerrechnungen),
- Anormaler Wohnungsabnutzung,
- Gewährung nur eines Teils des beanspruchten Wertes und ähnlichen Fällen

gegeben.

Die Anträge müssen u. a. folgende Angaben enthalten:

Unterschrift durch den Antragsteller oder seinen Vertreter (Bleistift unzulässig);

Name und Vorname, Wohnort (Kreis) und Straße, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Staatsangehörigkeit des Antragstellers;

Wertangabe der verlangten Entschädigung in Deutscher Mark;

Alle erdenklichen zweckmäßigen Beweise (franz. und deutsche Protokolle, Feststellungen der Schäden usw.). Ohne Beweismittel sind Anträge zwecklos.

Ferner ist noch zu beachten:

- Die Anträge müssen fristgerecht, innerhalb 3 Monaten seit dem Tage, an dem die Schadenshandlung begangen worden ist, mittels eingeschriebenem Brief direkt an das Sekretariat des Entschädigungsgerichtes in Tübingen, Döblerstraße 3, eingesandt werden. (Anmeldung der Schäden innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit dem Tage des Entstehens.)

2. Auf die genaueste Ausfüllung der Formalitäten wird hingewiesen, da sonst Anträge wegen Unzulässigkeit durch das Gericht zurückgewiesen werden; es handelt sich um ein förmliches Gerichtsverfahren.

3. Die Amtssprache vor dem Entschädigungsgericht ist französisch. Der Antrag muß in deutscher und französischer Sprache gestellt werden.

4. Auf die Bestimmungen in den Artikeln 19 und 21 der Verordnung Nr. 134 wird besonders hingewiesen.

Im Sinne dieser Artikel bilden keine Besetzungsschäden:

- die vor dem 20. 9. 1945 zugefügten Schäden;
- Arbeitsunfälle, bei denen die Entschädigung durch das Gesetz über Sozialversicherung oder durch Privatversicherungen gedeckt sind;
- Sach- und Dienstleistungen für den Bedarf der Besatzungstruppen und insbesondere die normale Abnutzung und Beschädigung, die durch den Gebrauch der beschlagnahmten Werte (z. B. Wohnungen, Einrichtungsgegenstände) entstanden ist;
- der Verlust des Nutzungsrechtes infolge Beschlagnahme oder Entziehung;
- fehlerhafte Ausführung von Privatverträgen;
- Verletzung von Rechten gewerblichen und literarischen Eigentums, Kriegsschäden, Kriegsbeuten, Reparationsleistungen, Demontagen, Liquidation des

Kriegspotentials, Rückerstattung ausländischen Eigentums;

g) Schäden, die durch französische Holzschlagfirmen entstehen; diese sind selbst zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Sofern Entschädigung oder Ersatzleistung nicht erlangt werden kann, wird Stellung eines Antrages bei der Kreis-militärregierung in deutsch und französisch empfohlen;

h) Schäden, die durch bei Besatzungsdienststellen beschäftigte deutsche Angestellte außerhalb des Dienstes verursacht werden.

5. Die öffentliche Hand kann auch Anträge stellen (z. B. bei Bombenschäden im Gemeindegewald durch Übungswurf, Panzerschäden an Straßen, Wegen usw.).

6. Bei Stellung eines jeden Entschädigungsantrages wird eine Geschäftsstellengebühr von DM 10.— erhoben. Andere Gerichtskosten hat der Antragsteller nicht zu tragen, wie auch das Urteil lauten möge.

7. Sind für ein und dieselbe Sache mehrere Antragsteller vorhanden, muß ein besonderer Antrag für jeden von ihnen gestellt werden.

8. Es wird empfohlen, bei größeren Schadensforderungen einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Bei der Anmeldung von Belegungsschäden in Hotels, Gaststätten, Privatwohnungen usw. ist noch folgendes zu beachten:

Für die Anträge (4fach) sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke, die beim Requisitionamt vorrätig sind, zu verwenden.

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 31. August 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Altersklasse	Kartenziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch und Butter
Abschn.:			
0-1 J.	16	je 200 g W	Zw o-w
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 1000 g S je 500 g S je 200 g W	12, 18 13, 19, 25 Zw o. p. q
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 1000 g S je 500 g S 1000 g W	12, 15, 18, 20, 23, 26 13, 17, 19, 25 E
Teilschwerarbeiter	61	1000 g S 500 g S	12 13
Mittelschwerarbeiter	64	je 1000 g S	12, 15, 18
Schwerarbeiter	62	je 1000 g S 500 g S	12, 15, 17, 18 13
Schwerstarbeiter	63	je 1000 g S 500 g S	12, 15, 18, 20, 23, 26, 27 13
Werd. u. still. Mütter	70	500 g S 250 g W je 200 g W	R-Brot Kleinabschnitte Zw-Abschnitte
Dauerbackwaren:			
0-1 J.	16	je 200 g	Zw m, n
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 200 g	Zw m, n
Kochmehl:			
0-1 J.	16	1500 g	Z 16/802
über 1 J.	14, 24, 24 C, 34 11, 21, 21 C, 31	1500 g	Brot H
Kindernährmittel:			
0-1 J.	16	je 250 g	Nährmittelabschnitte und „Kinderstärkemehl“
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 250 g	9, 13, 15 und „Kinderstärkemehl“
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	Nährmittel und „Kinderstärkemehl“

Teigwaren:

Über die Ausgabe von Teigwaren ergeht besondere Weisung an die Bürgermeisterämter.

Eine Ausfertigung ist durch den Antragsteller zur Wahrung der Frist direkt an das Entschädigungsgericht mit Einschreibbrief einzusenden. Die restlichen 3 Ausfertigungen sind über das Bürgermeisteramt an das Requisitionsamt vorzulegen, welches die Unterschrift der Kreismilitärregierung einholt.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur Schäden ersetzt werden, die durch außer gewöhnliche Abnutzung oder durch Verlust verursacht wurden. Eine Entschädigung für durch normale Benutzung etwa entstandener Schäden kann auf keinen Fall gewährt werden.

Bei der Inanspruchnahme deutscher Behörden (Bürgermeisterämter, Landratsämter) bei der Weitergabe der Schadensanträge an das Entschädigungsgericht kommt nur die Amtshilfe in Betracht. Es wird keine Haftung für verloren gegangene Anträge oder deren mangelhafte Ausführung übernommen, da die Vorlage beim Entschädigungsgericht direkt mit Einschreibbrief erfolgen muß.

Calw, 25. Juli 1949.

Landratsamt Calw
— Requisitionsamt —

Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

Antoniewicz, Leckadia, Polin. Ihre Anschrift war vor ihrem Verschwinden: Polish Settl Massindi Uganda, East-Africa. Sie soll Ost-Afrika am 28. 2. 1948 verlassen haben mit dem Ziel franz. Besatzungszone in Deutschland.

Antoniewicz, Brygyda, Polin, soll sich z. Z. in der franz. Zone aufhalten, kommend aus Ost-Afrika aus einem polnischen Lager aus Massindi, Uganda, am 25. 2. 1948.

Antoniewicz, Janina, Polin. Ihre Anschrift war vor ihrem Verschwinden: Polish Settl Massindi Uganda, East-Africa. Sie soll Ost-Afrika am 28. 2. 1948 verlassen haben mit dem Ziel franz. Besatzungszone in Deutschland.

Bajic, Kata, geb. 1898,
Bajic, Ljuba, geb. 1932,
Bajic, Dusan, geb. 1936,

sollen sich in der franz. Zone aufhalten. Falls sie entdeckt werden, sollen sie gefragt werden, ob sie mit der Mitteilung ihrer Anschrift an den Antragsteller einverstanden sind.

Csiker, Lajos, Ungar, geb. 16. 8. 1925 in Balatotenese/Ungarn, Sohn des Jozsef und der Marie Toth. Soll im August 1947 in die franz. Zone gekommen sein.

Dabrowicz-Sobolewska, Stanislaw, Polin. 25 Jahre alt. Wohnte vor dem Kriege in Chrodow bei de Lwow/Polen. Könnte sich in der franz. Zone aufhalten.

Kosaras, Ferenc, Ungar, geb. 2. 9. 1924 in Pölöske/Ungarn. Sohn des Jozsef und der Erzsebet Toth.

Marinovicdj, Drahtin, Jugoslawe, geb. 1905 in Milosevo, Sohn des Djordja und Anice. Der Genannte wurde am 28. 4. 1942 von den deutschen Besatzungskräften in Serbien interniert und kam später nach Deutschland. Falls der Gesuchte gefunden wird, ist er zu fragen, ob er mit der Mitteilung seiner Anschrift an den Antragsteller einverstanden ist.

Odrulovic, Nikola, geb. 1905,
Odrulovic, Mara, geb. 1932,
Odrulovic, Milja, geb. 1933,
Odrulovic, Julina, geb. 1890,
Odrulovic, Simo, geb. 1885,
Odrulovic, Vukosav, geb. 1936,
Odrulovic, Draga, geb. 1936.

Können sich in der franz. Zone befinden. Falls die Gesuchten gefunden werden, sind sie zu fragen, ob sie mit der Mitteilung ihrer Anschrift an den Antragsteller einverstanden sind.

Pesic, Peter, Jugoslawe, geb. 29. 6. 1910 in Novi-Sad, Sohn des Svetislav und der

Fleisch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
Abschnitte			
1—6 J.	14, 14 B, 24, 24 B	je 125 g	10, 12, 13, 15, 17, 18
über 6 J.	11, 11 B, 21, 21 B	je 125 g	9, 10, 12, 13, 15, 17
Teilschwerarbeiter	61	je 125 g	Fleisch 1
Mittelschwerarbeiter	64	je 125 g	Fleisch 1 und 2
Schwerarbeiter	62	je 125 g	Fleisch 1, 2, 3
Schwerstarbeiter	63	je 125 g	Fleisch 1, 2, 3, 4, 5
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	f1, f2, f3

Käse:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Fleisch TSV Brot und Fleisch
Abschnitte			
über 1 J.	14, 14 B, 34, 34 B	125 g	KL 3
	11, 11 B, 31, 31 B	je 62,5 g	K/Käse, KL 4
Teilschwerarbeiter	61	je 62,5 g	K/Käse 1
Mittelschwerarbeiter	64	je 62,5 g	K/Käse 1
Schwerarbeiter	62	je 62,5 g	K/Käse 1 und 2
Schwerstarbeiter	63	je 62,5 g	K/Käse 1—3
Werd. u. still. Mütter	70	125 g	Käse

Der Käserücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat August 400 g Käse.

Vollmilch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Bestellschein für Vollmilch
0—1 J.	16	tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.	Bestellschein für Vollmilch
1—3 J.	14, 14 B, 34, 34 B	" $\frac{3}{4}$ "	Bestellschein für Vollmilch
3—6 J.	14, 14 B, 34, 34 B	" $\frac{1}{2}$ "	Bestellschein für Vollmilch
6—16 J.	11 (13) 11 B (13 B) 31 (33) 31 B (33 B)	" $\frac{1}{4}$ "	Bestellschein für Vollmilch

Butter:

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat August 750 g Butter. Der Fettaufruf für Normalverbraucher erfolgt nach Freigabe durch das Landwirtschaftsministerium.

Ungültige Abschnitte: Brot E der Karten 14, 24, 34.

Calw, 25. Juli 1949

Kreisernährungsamt.

Rest-Fettausgabe Juli

Als Rest-Fettration gelangen für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 31. Juli 1949 an Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre

100 g Speiseöl
zur Ausgabe.

Aufzurufen auf den Fett-Abschnitt „R“ (Juli) der Juli/August-Lebensmittelkarten.

Fettausgabe (August-Ration)

Als Vorgriff auf die Fettration für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 31. August können ab sofort an Normalverbraucher und TSV in Brot aller Altersklassen

125 g Butter
ausgegeben werden.

Aufzurufen bei Verbrauchern üb. 6 Jahre auf den Fett-Abschnitt „J“ (August); bei Verbrauchern von 0—6 Jahren auf den Fett-Abschnitt „G“ (August).

Calw, 25. Juli 1949.

Kreisernährungsamt.

Maria geb. Boda. Falls der Gesuchte gefunden wird, ist er zu fragen, ob er mit der Mitteilung seiner Anschrift an den Antragsteller einverstanden ist.

Rymiorz, Jozef, Pole, geb. 21. 9. 1919. Soll in Waldsee, Kreis Ravensburg, gewesen sein.

Zonai, Désiré, Ungar, geb. 1916 in Kuszentmarton/Ungarn. Sohn des Paul und der Elisabeth Kuna. Er soll in einer Fremden-Abteilung eingezogen worden sein.

Ramillon, Roger, Franzose, geb. 19. 11. 1927 in Barberier Allier. Keine Nachricht mehr seit Februar 1949. Seine jetzige Anschrift soll Tuttlingen S.P. 76 389 BPM 519 T.O.A. sein. Falls der Gesuchte gefunden wird, ist er zu fragen, ob er mit der

Mitteilung seiner Anschrift an den Antragsteller einverstanden ist.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese bis spätestens 31. 7. 1949 dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:
Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnermeldekartei bzw. -liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist bis 31. 7. 1949 zu berichten.
Landratsamt.

Kein Bedarf an evangelischen Lehrkräften

Das Kultministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Eine vor einiger Zeit erschienene Pressemeldung hat den Anschein erweckt, als wären im Lande Württemberg-Hohenzollern freie Lehrstellen für evangelische Volksschullehrkräfte vorhanden. Dies ist ein Irrtum. Zur Zeit sind nicht nur alle Stellen besetzt, sondern es ist auch noch eine Anzahl von evangelischen Lehrkräften in Württemberg-Hohenzollern vorhanden, die z. Z. nicht in ihrem Beruf arbeiten und bei Freiwerden von Lehrstellen als erste verwendet werden. Das Land Württemberg-Hohenzollern hat also z. Z. einen merklichen Überschuss an evangelischen Lehrkräften.

Kein Sonderlehrgang für Kriegsteilnehmer

Das Kultministerium Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Im Schuljahr 1949/50 wird kein Sonderlehrgang für Kriegsteilnehmer zur Ablegung der Reifeprüfung eingerichtet, da sich bis zum festgesetzten Termin zu wenig Teilnehmer gemeldet haben.

Im Wald und auf der Heide
jede Art von Feuer meide!

Brotgetreide-Bewirtschaftung 1949/50

Das Landwirtschaftsministerium gibt bekannt: Im neuen Getreidewirtschaftsjahr bleibt die bisherige Regelung der Brotgetreidebewirtschaftung im wesentlichen unverändert. Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten wiederum ein Ablieferungssoll in Brotgetreide. Dagegen wird für Gerste und Hafer keine Umlage festgesetzt. Die Versorgung der Verarbeitungsbetriebe (Brauereien, Nahrungsmittelbetriebe usw.) kann durch unmittelbaren Einkauf beim Erzeuger oder durch Erfassungsbetriebe (Genossenschaft und Handel) erfolgen, denen eine Andienungspflicht auferlegt wird. Die Erzeugerpreise für Roggen und Weizen entsprechen im wesentlichen den Vorjahrespreisen. Für Futtergetreide gelten dieselben Preise wie für Industriegetreide. Die Braugerstenpreise sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Ausnahmebewilligungen nach dem Einzelhandelschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Herrn Karl Frey, Buchhändler in Bad Teinach, zur Neuerrichtung einer Buchhandlung in einem ca. 18 qm großen Laden des Erdgeschosses der Hinteren Talstraße Nr. 11 in Bad Teinach;

2. Frau Gretel Didi geb. Zinser in Wildbad i. Schw. zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Wolle und Handarbeiten in einem Zimmer ihrer Wohnung in Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 6, 2. Etage;

3. Herrn Adam Burkhardt, Bäckermeister in Schömburg, zum Verkauf von Speiseeis in seinem Bäckerladen in Schömburg;

4. Frau Lore Walz geb. Hafner in Nagold-Iselshausen zum Betrieb eines Verkaufstandes für Flaschenbier und Flaschenwein, alkoholfreie Getränke und Speiseeis neben dem Haus Vollmaringerstr. 5 in Nagold-Iselshausen.

Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 25. Juli 1949.

Landratsamt.

Nachprüfung von Testamenten

Der Inhalt vieler Testamente und sonstiger Verfügungen von Todeswegen, die vor der Währungsreform errichtet worden sind, ist durch die starke Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse überholt, besonders dann, wenn das Vermögen des Testierers in Geldwerten bestand oder wenn letztwillige Zuwendungen, Entschädigungen, Ausstattungen von Kindern in Reichsmark festgesetzt worden sind. Auch manche Übernahmepreise für Grundstücke werden der Revision im Hinblick auf die Wirkungen des kommenden Lastenausgleiches bedürfen. Um künftigen Streitigkeiten und Prozessen vorzubeugen, ist es ratsam, daß jedermann, der ein Testament usw. errichtet hat, seine Verfügung nachprüft. Da der Nichtrechtskundige oft nicht die Tragweite zu beurteilen vermag und bei Verfügungen von Todeswegen auch gewisse gesetzliche Formvorschriften einzuhalten sind, wenn sie Gültigkeit haben sollen, ist es ratsam, die Nachprüfung wie überhaupt jede Errichtung von Testamenten unter Mithilfe der Notare oder Rechtsanwälte vornehmen zu lassen.

Testamente, die sich in der Verwahrung der Bezirksnotariate befinden, können durch Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung aufgehoben werden. Erfolgt die Zurücknahme vor dem 31. Dezember 1949, so ist sie kostenfrei.

Kostenermäßigung bei Grundbuchberichtigung

Im Grundbuch sind vielfach noch Personen, die längst gestorben sind, als Eigentümer von Häusern und sonstigen Grundstücken eingetra-

Regelung des Besitzes von Jagdwaffen

Verfügung Nr. 131

des Commandant en Chef über die Regelung des Besitzes und des Tragens von Jagdwaffen im französischen Besetzungsgebiet durch Personen, die nicht zu den Besatzungsstreitkräften gehören

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

das Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946 betreffend Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial,

die Verordnung Nr. 84 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 10. März 1947 zur Durchführung des oben angeführten Gesetzes Nr. 43,

die Verfügung Nr. 33 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 10. März 1947 zur Durchführung des oben angeführten Gesetzes Nr. 43,

die Verordnung Nr. 176 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 29. September 1948 über strafbare Handlungen, die sich gegen die Interessen der Besatzungsmacht richten, nach Anhörung des Comité Juridique folgende

Verfügung:

Artikel 1. Personen, die nicht zu den alliierten Streitkräften gehören, können die Jagd mit einer Jagdwaffe nur ausüben, wenn sie zuvor eine Lizenz zum Waffenbesitz erhalten haben, wie sie vom Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vorgesehen ist.

Artikel 2. In Abweichung von den Bestimmungen der Verfügung Nr. 33 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 10. März 1947 wird diese Lizenz durch den Délégué Général oder Délégué Supérieur nach Stellungnahme des Contrôleur

de la Sûreté und unter Berücksichtigung der allgemeinen von dem Office Militaire de Sécurité erlassenen Sicherheitsvorschriften erteilt.

Die Liste der Inhaber dieser Lizenzen ist in bestimmten Zeitabschnitten dem Chef de la Commission de Désarmement des betreffenden Landes durch die Behörde mitzuteilen, die die Lizenz erteilt hat.

Artikel 3. Der Inhaber einer Lizenz hat das Recht, die Waffe, für die die Lizenz erteilt ist, dauernd in Besitz zu haben und für die Jagd zu benutzen; er kann auch die Jagdmunition erwerben und in Besitz haben, die normalerweise für den Gebrauch dieser Waffe erforderlich ist.

Artikel 4. Die Lizenz gilt nur für eine bestimmte Person und ist nicht übertragbar; ihr Inhaber muß sie auf der Jagd stets bei sich führen; er muß sie auf Verlangen jederzeit vorzeigen können.

Artikel 5. Jede Lizenz kann vorübergehend oder endgültig von der Behörde zurückgenommen werden, die sie erteilt hat.

Artikel 6. Instandhaltung und Instandsetzung einer Jagdwaffe, für die eine Lizenz zum Besitz vorliegt, können nur durch einen von den Besatzungsbehörden zugelassenen Büchsenmacher vorgenommen werden.

Artikel 7. Eine Anweisung des Commandant en Chef wird die Einzelheiten für die Durchführung dieser Verfügung bestimmen.

Artikel 8. Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des franz. Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, den 28. Juni 1949.

Der Général d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. Koenig.

Aufgebot vom 5. Juli 1949

Die Lucie Kirchberger, geb. Bochmann, wohnhaft in Calw, Salzgasse 7, hat beantragt, den verschollenen Hans Kirchberger, geboren am 26. 5. 1912 in Sorau (Niederlausitz), zuletzt Unterfeldmeister beim RAD. und Führer einer Panzernahbekämpfungskompanie bei der Panzerdivision „Schlageter“, zuletzt wohnhaft in Calw, Salzgasse 7, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, den 1. Dezember 1949, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Aufgebot vom 7. Juli 1949

Die Ehefrau Martina Baittinger, geb. Miklauz, geb. am 15. 1. 1915 in Klagenfurt, wohnhaft in Calw, Metzgergasse 15, hat beantragt, den verschollenen Mechaniker Karl Baittinger, geboren am 18. 3. 1911 in Calw, zuletzt wohnhaft in Calw, Hengstetter Gasse 4, und später Gefreiter bei der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (FP.-Nr. 18 560 B) für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 30. Juni 1950, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Aufgebot vom 8. Juli 1949

Der Schneidermeister Hans Gösswein, wohnhaft in Calw, Inselgasse 1, hat beantragt, den verschollenen Rudolf Gösswein, geb. am 5. 5. 1924 in Calw, zuletzt Panzerschütze beim Marsch-Btl. z.b.V. Pforzheim, letzter Beruf Bäcker, zuletzt wohnhaft in Calw, Inselgasse 1, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 30. Juni 1950, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung
vom 20. Juli 1949

A 401. Schwarzwald Holz-Industrie
Fr. Herr & Co. Kommanditgesellschaft in Birkenfeld (Württ.).

Der Auflösungsstatus der Gesellschaft ist aufgehoben. Die Vertretungsbefugnis der Abwickler ist erloschen. Die Gesellschaft wird fortgesetzt. Ein Kommanditist ist ausgeschieden, ein anderer Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten. Prokurist ist Walther Dombret, Kaufmann aus München, Persönlich haftender Gesellschafter Franz Herr und der Prokurist sind nur gemeinsam zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Handelsregister-Neueintragung
vom 25. Juli 1949

A 440. Emil Gutbrod, Fahrrad- und
Getriebefabrik in Wildbad (Wilhelmstr.
94). Inhaber Emil Gutbrod, Fabrikant
in Wildbad. Für die Angaben in ()
ohne Gewähr.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Heimat-Karteien! Alle im Kreis
Calw wohnenden Flüchtlingsfamilien soll-
ten sich bei den Heimatkarteien ihres frü-
heren Landesteiles melden. So nur haben
sie die beste Möglichkeit, wieder mit ihren
Verwandten und Bekannten in Fühlung zu
kommen und Wichtiges zu erfahren! Es be-
stehen 17 Heimatkarteien für die verlassene

Kreisstadt Calw

Versorgungsgebührrnisse für
Kriegsbeschädigte und Kriegs-
hinterbliebene

Versorgungsberechtigte, die im Besitze
eines Rentenbescheids mit einer vollen
Grundlistennummer sind, erhalten die Ren-
ten nach dem neuen Kriegsbeschädigten-
Leistungsgesetz ohne besonderen Antrag.

In allen anderen Fällen ist die Wieder-
aufnahme des Verfahrens bzw. der Antrag
auf Rentengewährung, insbesondere von
den Witwen, welche bis zum Mai 1945 eine
Witwen- oder Waisenbeihilfe erhalten ha-
ben, sofort zu stellen.

Calw, 26. Juli 1949.

Bürgermeisteramt.

nen deutsche Gebiete. — Macht die Flücht-
linge auf diese Suchdienststellen aufmerk-
sam. Anfragen an Suchdienst, Landratsamt
Calw.

Vermiſte u. Kriegsgefangene
melden! Über 1 Dutzend neue Anträge
für Vermißte (Wehrm. und Zivil) gingen
in den letzten Tagen ein, die noch nie ge-
meldet waren. Das beweist aufs neue, daß
noch lange nicht alle Vermißten bei den
Bürgermeisterämtern (Suchdienst) ange-
meldet worden sind. — Auch Kgf. wurden
eine Anzahl erstmals gemeldet.

Fl.-Ers.-Btl. VII! Wer weiß, wo diese
zuletzt in Nagold stationierte Truppe in
den Schlaukämpfen im April 1945 im Ein-
satz war und in Gefangenschaft geriet?
Zwecks Aufklärung von Vermißten dieser
Truppe wird um Zuschriften gebeten!

Heimkehrer suchen z. Z. in den
Kreisgemeinden nach ihren früheren be-
kannten Kameraden. Meist bekommen sie
dann keine genauen Auskünfte. Es wird
gebeten, diese Fragenden gleich an den
Suchdienst, Calw, Landratsamt, zu verwei-
sen; dort kann ihnen die Adresse der Betr.
vermittelt werden!

Wer kennt: Jugoslawienheimkehrer
(zuletzt Nisch-Flugplatz) mit Vornamen
„Schorsch“, verheiratet, bei der Eisenbahn,
Landwirtschaft, Bienenzüchter. Kamerad L.
Brannaschk sucht ihn. Zuschriften erbeten!

Wo wohnt: Herr und Frau Richard
Ott, bei Dengler, Gartenstraße? Ort ist kei-
ner angegeben! Hier liegt Post aus Nord-
amerika!

Zwischen Bodensee und Allgäu

lädt der Kreis Ravensburg Erholungsbedürftige zum Besuch herz-
lich ein:

Die vieltürmige, alte Reichsstadt Ravensburg war immer ein beliebtes
Standquartier für Ausflüge an den Bodensee und ins Allgäu,
desgleichen die alte Klosterstadt Weingarten mit ihrem weltberühmten
Münster und ihrer idyllischen, waldreichen Umgebung.
Mit der reizenden Zwei-Seenstadt Waldsee erklimmen wir die erste Stufe
des grünen Allgäus. Sie trifft z. Z. vielversprechende Vorbereitungen zur
Errichtung eines modernen Moorbades.

Freundliche Dörfer, wie das

anmutige Waldburg mit seinem sehenswerten Truchsessens-
schloß auf 800 m Höhe,
das liebliche, ruhige Vogt,
die kleine Fürstenresidenz Wolfegg

führen uns weiter in das Fremdenparadies des Allgäus hinein.

Sie alle bieten

Schönheit für das Auge,
Ruhe für die Nerven,
Beste, preiswerte Verpflegung in rein ländlicher Gegend.

Auskünfte erteilt die Gebietsgruppe Oberschwaben des Landesverkehrs-
verbands in Ravensburg, Seestraße.

Unsere Gastwirtschaft

ist wieder geöffnet.

Gambrinus-Brauerei
Nagold

Spendet gebrauchte Wäsche- und Klei-
dungsstücke, Bettzeug, Schuhwerk Nr. 20
bis 44 (noch reparaturfähig), Hausrat, Ge-
schirr! Die Not ist groß, bei vielen fehlt
es am Dringendsten, das Geld reicht nicht
zu Anschaffungen. Andererseits ist noch
manches in den Wohnungen, was den Be-
dürftigen helfen könnte. — Herzlichen Dank
für die Sach- und Geldspenden im Monat
Juli!

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt

Tel. 244/345

Höhenluft und Höhensonne
spenden Erholung und Genesung

Deshalb auf nach

Mepstetten

907—988 m ü. d. M.

- Erholungsort -

- Sommerfrische -

- Wintersportplatz -

Herrl. Aussichtspunkte, romantische
Täler, Steilabhänge und Felspartien

Mittelpunkt

für schönste Tagesausflüge

Bürgermeisteramt

Kulturwerk Calw

Sonntag, den 31. Juli, 11 Uhr vorm. Füh-
rung durch die Kunstausstellung im Geor-
genäum. Kunstmaler Lantzsch-Nötzel, Bad
Liebenzell, und Studienassessorin E. Bro-
dowsky, Nagold, werden im Zwiegespräch
über grundsätzliche Fragen des Kunst-
schaffens und der Kunstbetrachtung im all-
gemeinen interessante Aufschlüsse über die
ausgestellten Werke im besonderen geben.
Eintritt 30 Pfennige, Schüler 20 Pfennige.

Evangelische Gottesdienste in Calw

7. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest,
31. Juli 1949: 8 Uhr selbständige Abend-
mahlsfeier (Höltzel). 9.30 Uhr Hauptgot-
tesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Gottesdienst
im Krankenhaus (Höltzel).

Montag, 1. August: 7 Uhr Erntebetstunde.

Mittwoch, 3. August: 20 Uhr außerordent-
licher Helferinnenabend.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

7. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest,
31. Juli 1949: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst
Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugend-
gottesdienst. 11 Uhr Gottesdienst Wald-
rennack (Seifert).

Donnerstag, 4. August: 20 Uhr Bibel-
stunde. 21 Uhr Vorbereitung.

Samstag, 6. August: 20.30 Uhr Liturg.
Wochenschluß-Andacht St. Georgs-Kapelle
(Seifert).

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.